

Aktuell angepasste Zulassungsbedingungen zur LGA Westfalen

Maßgebend sind grundsätzlich die aktuellen "**Bestimmungen über die Durchführung von Ausscheidungs- und Siegerprüfungen des SV**" mit folgender Ergänzung für die LG Westfalen:

Zulassungsbedingungen zur LGA Westfalen:

- Das Team hat den Nachweis von **zwei** mit mindestens der Note "**Gut**" und TSB „a“ abgelegten FCI-IGP-3 Prüfung auf SV-termingeschützten Veranstaltungen unter einem SV-Richter nachzuweisen. **Die Qualifikationsprüfung zur LGA muss nach der LGA des Vorjahres abgelegt werden sein.**
- **Eine Qualifikationsprüfung kann auch in der eigenen Ortsgruppe abgelegt werden sein.**
- **Eine zur Veranstaltung gültige tierärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit zur Ablegung einer IGP/ Agilityprüfung (SV form_zba_316 • 11.07.2023) muss der Meldung beigefügt werden.**
- Auf der LGA kann ein Teilnehmer mit maximal 2 Hunden starten. Für die weiterführende Veranstaltung kann er sich jedoch nur mit einem Hund qualifizieren.
- Das Siegerteam der LGA des Vorjahres ist zur LGA ohne weitere Qualifikation startberechtigt.
- Alle erfolgreichen Teams der LG FCI-Qualifikation Westfalen des laufenden Jahres sind ohne weitere Qualifikation ebenfalls zur LGA startberechtigt. Voraussetzung ist die TSB-Bewertung „a“ bei der LG-FCI im Schutzdienst.

Teilnahmeberechtigt für die LGA-Westfalen sind:

- SV/OG- Mitglieder der LG-Westfalen mit rassereinen Deutschen Schäferhunden, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Anhangregister eingetragen sind und zum Zeitpunkt der Meldung das Ausbildungskennzeichen IGP 3 aufweisen.
- Ist der Eigentümer des Hundes nicht der Hundeführer, so muss auch für diesen die Mitgliedschaft in einem VDH-Mitgliedsverein nachgewiesen werden.
- Gehört ein OG-Mitglied mehreren Ortsgruppen innerhalb einer LG an, muss es sich für eine OG entscheiden. Es muss jedoch im Laufe eines Kalenderjahres für alle anstehenden Qualifikationen für dieselbe OG starten.
- OG-Mitgliedern kann die Meldung durch die OG zur LGA nicht grundlos verweigert werden.
- Die **Anmeldung** ist nur gültig mit Bestätigung durch die zuständige Ortsgruppe. Hundeführer mit Hunden, deren Eigentümer in einer anderen LG ansässig sind, müssen für die Zulassung die Genehmigung der externen Landesgruppe einholen.
- Bei Jugendlichen ist die Einwilligung des Erziehungsberechtigten schriftlich erforderlich.

Für die Anmeldung sind ausschließlich die LG-eigenen **Meldeformulare** (siehe Formulare) zu verwenden.

Stand: Gültigkeit für die kommende Saison bis auf Widerruf

LG-Ausbildungwart

Sven Viebahn